

15. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Versicherungskarten (Ziffer 11) werden nach folgenden Grundzügen durch neue ersetzt (§ 197):

I. Der Versicherte hat mit der ausgefüllten Aufnahme- und Versicherungskarte die etwa noch vorhandene alte Versicherungskarte bei der Ausgabestelle einzureichen.

II. Die Außenseite der neuen Versicherungskarte erhält genau die Aufschriften der zu erneuernden Karte, soweit diese nachweisbar sind, also auch die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte. Ist die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte nicht festzustellen, so erhält die neue Karte die Bezeichnung der die Erneuerung bewirkenden Ausgabestelle und die Nummer 1. An den Kopf der Karte oder an eine andere geeignete Stelle ihrer Außenseite ist der Vermerk „Erneuert“ und das Datum des Erneuerungstages zu setzen; an dem für das Siegel bestimmten Plage ist das Siegel der Ausgabestelle abzudrucken.

III. Der Nachweis der Beiträge, welche in der eretzten Karte bescheinigt oder mit Beitragsmarken belegt waren, erfolgt zweckmäßig durch Anfrage bei der Reichsversicherungsanstalt, welche auf Antrag aus dem Konto des Versicherten seine Beitragsleistung feststellt. Die nachgewiesenen Beiträge überträgt die Ausgabestelle in die neue Versicherungskarte.

IV. Die erneuerte Karte ist nebst der alten dem Versicherten anzuhändigen.

### 3. Abschnitt.

Weitere Behandlung der Aufnahmekarten.

16. Die im Laufe eines Monats eingegangenen Aufnahmekarten (Ziffer 5, 9, 11) sind von der Ausgabestelle zu sammeln und am Schlusse des Monats unmittelbar an die Reichsversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf zu senden. Rückfragen der Reichsversicherungsanstalt sind alsbald zu beantworten.

### 4. Abschnitt.

Berichtigung von Versicherungskarten.

17. Versicherungskarten, in welchen sich offenbar unrichtige Angaben, sei es bezüglich der Personalien, sei es bezüglich der Befreiung von der Beitragsleistung oder der Beiträge selbst oder Beitragsmarken in nicht zutreffender Zahl oder Art befinden, werden im Unterschied von den Quittungskarten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht von den Ausgabestellen berichtigt. Sie können von der Reichsversicherungsanstalt, dem Rentenausschuß und den Beauftragten beider eingefordert und berichtigt werden.